

S a t z u n g

des Turn- und Sportvereins (TSV) "Blau-Weiß" 1885 e.V. Bacharach

§ 1

Name, Sitz, Flagge

1. Der aus dem am 11. August 1885 in Bacharach gegründeten Turnverein von 1885 e.V. und dem am 15. April 1909 ebenfalls in Bacharach gegründeten Fußball-Verein "Blau-Weiß", beide in Bacharach, durch Zusammenschluß am 24. Oktober 1934 hervorgegangene Turn- und Sportverein führt den Namen:

" Turn- und Sportverein "Blau-Weiß" 1885 e. V. Bacharach/Rhein "

Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland und des Sportbundes Rheinhessen im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.

2. Er hat seinen Sitz in Bacharach am Rhein.
3. Er ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Bingen unter der Nr.: VR 476 eingetragen.
4. Die Vereinsfarben sind blau-weiß. Die Flagge des Vereins zeigt das blau-weiße Wappen der Stadt Bacharach im Kreis und im äußeren Kreis den abgekürzten Vereinsnamen " TSV Blau-Weiß 1885 Bacharach e. V. " Das Vereinsabzeichen stellt eine Nachbildung der Flagge dar.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.
4. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf einstimmigen Beschluß des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - d) wegen groben unsportlichen Verhaltens und
 - e) wegen unehrenhafter Haltung.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
2. Bei Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom

vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht.
Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 7

Maßregelung

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) angemessene Geldstrafe,
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins und
 - d) Ausschluß aus dem Verein (§ 4 Ziffer 3).
2. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 8

Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand (als geschäftsführender- oder als Gesamtvorstand).

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe einberufen mit Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von zwei Wochen liegen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

6. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
7. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus
der/dem Vorsitzenden
der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
der/dem Schatzmeister/in
der/dem Geschäftsführer/in
 - b) als Gesamtvorstand, bestehend aus
dem geschäftsführenden Vorstand
den Vertretern der einzelnen Abteilungen
den Beisitzern
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden tätig.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Im geschäftsführenden Vorstand können verschiedene Ämter nicht in einer Person vereinigt werden.
4. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Hälfte seiner Mitglieder beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Bewilligung von Ausgaben und
 - c) die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.

§ 11

Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterschreiben ist.

§ 12

Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des / der Schatzmeisters / in.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden; die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Bacharach, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.10.1988 beschlossen und in Kraft gesetzt; gleichzeitig tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 16.03.1962 außer Kraft.

Unterschriften des Vorstandes:

*Willy Spitzberg, H. Christ L. Ginsberg Monika Klein
Annette Schenk Dietrich Felschmann Stefan Jütt*